

Voranschlag 2023



Gemeindeversammlung

Mittwoch, 14. Dezember 2022

20.00 Uhr

Pfarreizentrum Eichmatt, Goldau

www.arth.ch

Traktandum 9

Genehmigung der Reglemente der Gemeindewerke Arth, Organisationsreglement und Reglement betreffend die Wasserversorgung.

A. Bericht

Ausgangslage

Die Stimmbürger der Gemeinde Arth haben am 27. September 2020 mit dem Organisationsreglement und dem Reglement betreffend die Wasserversorgung die Kompetenzen der Gemeindewerke neu geregelt. Das Reglement betreffend die Wasserversorgung wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020 genehmigt.

Der Kanton Schwyz hat am 30. Mai 2018 ein neues Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) sowie die dazugehörige Finanzhaushaltsverordnung (FHV-BG, SRSZ 153.111) in Kraft gesetzt. Dabei wurden die Vorgaben der Rechnungslegung auf HRM2 (harmonisiertes Rechnungsmodell) für die Anstalten der Gemeinden ebenfalls angepasst. Die neue Rechnungslegung ist von den Gemeinden und Bezirken und deren Anstalten und Zweckverbänden per 1. Januar 2021 einzuführen.

Dies stellt die dem neuen Finanzhaushaltsgesetz unterstellten Werke vor grosse Probleme, da HRM2 vor allem Verwaltungen und Ämtern gerecht wird, jedoch nicht Infrastrukturbetreibern. Weiter sind übergeordnete, vom Bund festgesetzte Vorgaben zur Kostenrechnung der Verteilnetzbetreiber zwingend. Die Investitions- und Erfolgsrechnung sind bei den Werken eng verknüpft und haben kausale Zusammenhänge mit der Anlagenbuchhaltung und der Investitionsplanung.

Müsste HRM2 umgesetzt werden, würde ein nicht unerheblicher Mehraufwand entstehen, da zweckbedingt eine Schattenbuchhaltung, die über den Rechnungs- und Budgetprozess hinausgeht, geführt werden müsste.

Aus diesem Grund sind die betroffenen Werke des Kantons Schwyz bereits 2019 auf das Finanzdepartement des Kantons Schwyz zugegangen, auf Verständnis gestossen und haben einen Aufschub bekommen, mit der Bedingung, baldmöglichst die rechtliche Grundlage für eine abweichende Rechnungslegung zu schaffen. Auf dieser Basis wurde auch das Budget für das Jahr 2022 nochmals nach dem bisherigen Kontenplan erstellt.

Im Weiteren ist gemäss Art. 9 Abs. 2 des Organisationsreglements der Betriebsleiter für die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals der GWA zuständig. In der zwischenzeitlich vom Volk angenommenen Verwaltungsreform werden die Anstellungen neu geregelt (Art. 4 der Personal- und Besoldungsverordnung, PBVO).

Reglement betreffend die Wasserversorgung

Im Artikel 5 lit. g) des Organisationsreglements wird dem Gemeinderat die Kompetenz für die Gebührenanpassung gemäss der im Wasserreglement festgelegten Bandbreite übertragen. Diese Bandbreiten sind im Reglement betreffend Wasserversorgung in den Artikeln 8 bis 10 mit fixen Beträgen hinterlegt. Damit ist der Handlungsraum des Gemeinderates eingeschränkt. Die Verbrauchspreise wurden am 1. Januar 1981 (40 Jahre) in Kraft gesetzt, und danach nicht mehr angepasst. Diese Tarife sollen nun eine Anpassung erfahren.

Zielsetzungen

Die Gemeindewerke Arth (GWA) möchten nun die rechtliche Grundlage für eine abweichende Rechnungslegung schaffen und das Organisationsreglement der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020 ergänzen. Ziel ist, dass die Gemeindewerke als unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt bei der Darstellung des Kontenrahmes des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen können.

Beim Reglement betreffend die Wasserversorgung wird beantragt, dass in den aufgeführten Artikeln eine Obergrenze als Maximum festgelegt wird, damit der Gemeinderat für seine Entscheide einen Handlungsspielraum erhält.

Vorprüfung

Die Anpassung des Reglements betreffend die Wasserversorgung wurde durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement einem Vorprüfungsverfahren unterzogen.

Die Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schwyz vom 29. August 2022 wurde in diese Vorlage eingearbeitet. Für das Organisationsreglement bedarf es keiner Genehmigung des Regierungsrates.

Umsetzung

Das Organisationsreglement der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020 wird wie folgt angepasst:

Artikel 9 – Betriebsleitung

Gemäss Absatz 2 ist der Betriebsleiter für die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals der GWA zuständig. Anlässlich der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wurde die Verwaltungsreform vom Volk gutgeheissen. In Art. 4 der Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO) wurden die Zuständigkeiten für Anstellungen für die Gemeinde geregelt. Anstellungsbehörde ist der zuständige Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeschreiber und dem Ressortleiter, bei Kadermitarbeitern der Gemeinderat. Diese Regelung lässt sich ohne Weiteres auch auf die Gemeindewerke anwenden (der Betriebsleiter hat die Position eines Abteilungsleiters), es bedarf somit keiner Spezialregelung mehr, so dass ein Verweis in Art. 9 Abs. 2 des Organisationsreglements auf die PBVO genügt.

Artikel 10, Absatz 2 (neu)

Der bisherige Artikel 10, Absatz 2 wird zu Artikel 10 Absatz 3.

² Das Werk kann bei der Darstellung des Kontenrahmes des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

Das Reglement betreffend die Wasserversorgung der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020 wird wie folgt angepasst:

Artikel 9 – Grundgebühr

² Für Wohngebäude wird eine Grundgebühr pro Haus von **maximal** CHF 100.00 erhoben. Pro Wohnung erhöht sich die Grundgebühr um einen Zuschlag von CHF 50.00. Grundlage ist das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

³ Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten wird die Grundgebühr aufgrund der Grösse der eingebauten Messeinrichtung erhoben. Demgemäss liegt die **maximale** Bandbreite der Grundgebühr

bis DN 20	von CHF 200.00	CHF 300.00.
bis DN 32	von CHF 400.00	CHF 600.00.
bis DN 50	von CHF 600.00	CHF 900.00.
grösser DN 50	von CHF 1'000.00	CHF 1'500.00.

Artikel 10 – Verbrauchsgebühr

² Preisanpassungen bei der Verbrauchsgebühr sind vom Gemeinderat zu etappieren. Sie beträgt ~~62.50 Rp.~~ jedoch **maximal CHF 2.00** pro m³ bezogene Wassermenge.

Es ist indessen vorgesehen, die Verbrauchsgebühr in einer 1. Etappe auf CHF 1.15/m³ gemäss der Empfehlung des Preisüberwachers vom 21. Juli 2022 festzulegen.

Zusammenfassung und Empfehlung

Mit der abweichenden Rechnungslegung bleibt die Transparenz für den Bürger wie bis anhin bestehen. Die Rechnungen wie auch die Budgets für das Elektrizitäts- und Wasserwerk können weiterhin detailliert einzeln ausgewiesen werden.

Die bestehenden Kontenpläne wurden in Anlehnung an den KMU-Kontenplan leicht angepasst. So kann eine durchgängig abgestimmte Rechnungslegung über die Finanz- und Betriebsbuchhaltung, den Regulierungsprozess ElCom, die Anlagenbuchhaltung und die Investitionsplanung erreicht werden. Im Bereich Benchmarking wird die Vergleichbarkeit mit anderen Werken vereinfacht.

Die abweichende Rechnungslegung hat keine negativen Auswirkungen auf Kosten, Ausgaben oder mögliche Preissteigerungen, vielmehr verringert sie den internen Aufwand erheblich und schafft erhöhte Transparenz. Der Verweis auf die Personal- und Personalverordnung (PBVO) bei Anstellungen und Entlassungen dient der einheitlichen Handhabung in der gesamten Gemeindeverwaltung.

Die neu geschaffene Bandbreite bei den Verbrauchspreisen für die Wasserversorgung, erlauben dem Gemeinderat Anpassungen zeitnäher vorzunehmen, und damit auf Veränderungen in der Finanzierung reagieren zu können. Sämtliche Anpassungen bei den Wasserpreisen sind dem Preisüberwacher zur Genehmigung vorzulegen.

Aus diesen Gründen wird den Stimmberechtigten empfohlen, die Ergänzungen der Reglemente gutzuheissen.

B. Antrag des Gemeinderates

1. Die Anpassung der Artikel 9 und Artikel 10 des Organisationsreglements der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020 sei zu genehmigen
2. Die Anpassung des Reglements betreffend die Wasserversorgung vom 26. Februar 2020 in den Artikeln 9 – Grundgebühr und Artikel 10 – Grundsätze für das Rechnungswesen seien zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Wollen Sie die Anpassungen in Art. 9 und Art. 10 des Organisationsreglements der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020 sowie in Art. 9 und Art. 10 des Reglements betreffend die Wasserversorgung vom 26. Februar 2020 annehmen?

C. Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage für die Genehmigung der Reglemente

- Organisationsreglement der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020,
- das Reglement betreffend die Wasserversorgung vom 26. Februar 2020

auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit an der Sitzung vom 3. November 2022 geprüft.

Wir beantragen an der Gemeindeversammlung, zuhanden des Soveräns den oben aufgeführten Reglementen zuzustimmen.

Arth, 3. November 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident
Christoph Baumli
Fabian Elmiger
Katrin Jost
Manuel Schumacher

Organisations-Reglement der Gemeindewerke Arth

vom 26.02.2020 (Anpassung vom 18.10.2022)

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth,

gestützt auf § 12 Abs. 1 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz vom 25. Oktober 2017 beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

¹ Unter der Firma «Gemeindewerke Arth» besteht eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Arth mit Sitz in Arth (nachfolgend GWA genannt).

² Die GWA sind im Handelsregister eingetragen.

Zweck

Art. 2

¹ Zweck der GWA ist die sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung der Gemeinde Arth mit Elektrizität und Wasser, soweit die Versorgung nicht anderen Energie- oder Wasserversorgern zugewiesen ist.

² Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen führen die GWA alle Tätigkeiten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu ihrer Aufgabe aus. Sie kann entsprechende Verträge abschliessen. Im Übrigen übernimmt sie alle Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch dieses Reglement übertragen werden.

³ Sofern der Versorgungsauftrag der Gemeinde Arth nicht beeinträchtigt wird, können die GWA zur Förderung ihres Zwecks

- a) Elektroinstallationen für Kunden ausführen und Elektrogeräte anbieten, unterhalten und ersetzen;
- b) weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen;
- c) ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Arth tätig sein.

Leistungs-
auftrag

Art. 3

¹ Die GWA haben für das zugewiesene Netzgebiet gemäss Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz vom 23. November 2011 und für ihr Wasserversorgungsgebiet folgenden Leistungsauftrag:

- a) die Verpflichtung der GWA zur Erschliessung nach § 38 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes gemäss den von den Stimmberechtigten genehmigten Erschliessungsplänen und der Versorgung mit Elektrizität und Wasser nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und den Reglementen der Gemeinde;
- b) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäss § 21 Abs. 1 des kantonalen Feuerschutzgesetzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen;
- c) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Leitungen und Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung;
- d) weitere Dienstleistungen, die mit den übertragenen Versorgungsaufgaben der Unternehmung zusammenhängen.

¹ Namentlich das kantonale Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz vom 23. November 2011 und das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987.

² Die GWA sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit und Koordination mit den Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Arth verpflichtet.

II. Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Gemeinde-
versammlung

Art. 4

Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend über die Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung für das Elektrizitäts- und Wasserwerk.

Gemeinderat

Art. 5

- ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die GWA und überwacht die Einhaltung des Leistungsauftrags.
- ² Dem Gemeinderat stehen die folgenden Kompetenzen zu:
 - a) Ernennung und Abberufung der Mitglieder und des Präsidiums der Geschäftsleitungskommission;
 - b) Festlegung der Eigentümerstrategie für die GWA;
 - c) Ernennung und Abberufung des Betriebsleiters;
 - d) Regelung der Kompetenzen der Organe der GWA und Festlegung der Zeichnungsberechtigung für die GWA;
 - e) Beizug von Sachverständigen zur Unterstützung der Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Haushalts- und Buchführung sowie der Rechnungslegung der GWA gemäss Art 11 hiernach;
 - f) Erlass der Tarife für wiederkehrende Entgelte der Elektrizitätsversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Elektrizitätsreglement festgelegten Bandbreite;
 - g) Erlass der Tarife für Benützungsgebühren der Wasserversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Wasserreglement festgelegten Bandbreiten;
 - h) Erlass des Tarifs der administrativen Gebühren der GWA.
 - i) Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung oder der Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung bedürfen.
- ³ Er kann in Ausübung seiner Aufsichtspflicht Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der GWA nehmen.
- ⁴ Der Gemeinderat delegiert die Verwendung von Voranschlagskrediten oder von Ausgabenbewilligungen an die Organe der GWA.

III. Organe

Organe

Art. 6

Die Organe der GWA sind:

- a) die Geschäftsleitungskommission;
- b) die Betriebsleitung.

Zusammensetzung
der Geschäfts-
leitungskommission

Art. 7

- ¹ Die Geschäftsleitungskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Reglement für die Bestellung von Behörden und Kommissionen in der Gemeinde Arth.

² Der Gemeinderat wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat der Gemeinde Arth an. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitungskommission selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Befugnisse
Geschäftsleitungs-
kommission

Art. 8

¹ Der Geschäftsleitungskommission obliegt die oberste Leitung der GWA und die Überwachung der Betriebsleitung.

² Sie vertritt die GWA nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder diesem Organisationsreglement nicht einem anderen Organ übertragen sind.

³ Die Geschäftsleitungskommission hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Oberleitung der GWA, insbesondere strategische Führung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisationsstruktur der GWA und des Organigramms;
- c) Aufsicht über die operative Führung der GWA, namentlich in Bezug auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- d) Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung im Rahmen des Elektrizitäts- und Wasserreglements sowie für die übrigen Bereiche der GWA;
- e) Antragsstellung für den Erlass der Tarife für wiederkehrende Entgelte der Elektrizitätsversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Elektrizitätsreglement festgelegten Bandbreite;
- f) Antragsstellung für den Erlass der Tarife für Benützungsgebühren der Wasserversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Wasserreglement festgelegten Bandbreiten;
- g) Antragsstellung für den Erlass des Tarifs der administrativen Gebühren der GWA.

⁴ Sie informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensentwicklung und sofort bei ausserordentlichen Vorkommnissen.

Betriebsleitung

Art. 9

¹ Der Betriebsleiter ist für die operative Leitung der GWA verantwortlich.

² Für Anstellungen und Entlassungen des Personals gilt die Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO).

³ Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitungskommission mit beratender Stimme teil. Er bereitet die Geschäfte vor und hat das Recht, Anträge zu stellen.

⁴ Er hat die Stellung und die Befugnisse eines Abteilungsleiters der Gemeindeverwaltung.

IV. Rechnungswesen

Grundsätze für das
Rechnungswesen

Art. 10

¹ Die GWA führen für das Elektrizitäts- und das Wasserwerk je eine gesonderte Rechnung. Sie berücksichtigen die branchenüblichen Grundsätze und das kantonale Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden.

² Die GWA können bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

³ Die Rechnungen des Elektrizitäts- und Wasserwerks sind selbsttragend. Gewinnausschüttungen an den Gemeindehaushalt im Sinne des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden können vorgenommen werden, soweit dadurch nicht übersetzte Leistungsentgelte verursacht oder die Selbstfinanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen eingeschränkt wird.

Rechnungsprüfung

Art. 11

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft jährlich nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes für Bezirke und Gemeinden die Haushalts- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der GWA.

² Sie erstattet dem Gemeinderat und der Geschäftsleitungskommission Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen und Empfehlungen über zu ergreifende Massnahmen abgeben.

³ Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag zu den Voranschlägen und Jahresrechnungen des Elektrizitäts- und Wasserwerks sowie zu den Nachtragskrediten, Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhungen.

⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission zugelassene Revisoren oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllen, mit der Unterstützung der Revisionsarbeiten der Rechnungsprüfungskommission beauftragen.

V. Schlussbestimmung

Rechtspflege

Art. 12

¹ Gegen Entscheide, welche die Organe der GWA im Rahmen ihres Versorgungsauftrages erlassen, kann innert 20 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Schwyz möglich.

² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Inkrafttreten und Vollzug

Art. 13

¹ Der Erlass und die Änderung dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth an der Urnenabstimmung. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Das Organisationsreglement vom 26.02.2020 wird durch das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements angepasst.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth an der Urnenabstimmung vom xxx genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Ruedi Beeler

Der Gemeindeschreiber-Stv.:

Markus Betschart

Reglement betreffend die Wasserversorgung

vom 26.02.2020 (Anpassung vom 18.10.2022)

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth beschliessen:

Lieferpflicht

Art. 1

- 1 Die Gemeindewerke Arth (nachfolgend GWA genannt) sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet Wasser ununterbrochen, in genügender Menge und einwandfreier Qualität zu liefern.
- 2 Die GWA sind innerhalb der Bauzone zur Wasserabgabe verpflichtet. Ausserhalb der Bauzone besteht diese Verpflichtung nur, wenn die Wasserbezüger die vollen Anschlusskosten übernehmen.
- 3 Die GWA sind beauftragt, die erforderliche Groberschliessung der Bauzone in ihrem Versorgungsgebiet unter Beachtung des Erschliessungsrechts (v.a. Erschliessungsplan der Gemeinde Arth) vorzunehmen. Die Gemeinde Arth übt bei Bedarf das Enteignungsrecht für Versorgungsanlagen der GWA gemäss § 32 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes aus. Die Enteignung erfolgt zu Gunsten und auf Kosten der GWA.
- 4 Die GWA sind berechtigt, im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Neuanschlüssen, Reparaturen oder aufgrund behördlicher Verfügungen die Wasserabgabe einzuschränken oder zu unterbrechen. Über voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind die Wasserbezüger möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu informieren.

Rechts-
verhältnis

Art. 2

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen den GWA und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- 2 Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen ist privatrechtlich.

Befugnisse

Art. 3

Die GWA verfügen in der Wasserversorgung über folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Leistungsauftrages nach Art. 3 des Organisationsreglements der GWA:

- a) Die Kompetenz zum Erlass von Anschluss- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann von der Geschäftsleitungskommission der GWA nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen;
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Wasserbezüger und Grundeigentümern zu erlassen;
- d) das Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden von Wasserbezüger zur Kontrolle und Reparatur der Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung.

Eigentums-
verhältnisse

Art. 4

- 1 Das Leitungsnetz der GWA umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 2 Die Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund (Netzanschlussstelle bis Parzellengrenze) ist im Eigentum der GWA. Die auf privatem Grund nach der Parzellengrenze verlegte Hausanschlussleitung gehört der Eigentümerin oder dem Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.

³ Der Anschluss an die Versorgungsleitung («Schieber») sowie der Wasserzähler stehen im Eigentum der GWA.

⁴ Die Hausanschlussleitung wird durch die GWA und/ oder deren Beauftragte auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage unterhalten und erneuert.

Finanzierungs-
grundsätze

Art. 5

¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung erheben die GWA bei den Grundeigentümern einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Wasserbezüglern wiederkehrende Benützungsgebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

² Die wiederkehrenden Benützungsgebühren sollen den GWA einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

Gebührenarten

Art. 6

¹ Die GWA sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Gebühren und Abgaben zu erheben:

- a) Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b) wiederkehrende Benützungsgebühren für den Bezug von Wasser, bestehend aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr;
- c) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und Art. 11 dieses Reglements;
- d) administrative Gebühren gemäss Art. 12 dieses Reglements.

² Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie der wiederkehrenden Benützungsgebühren ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage im Zeitpunkt der Rechnungstellung.

Netzanschluss-
beiträge

Art. 7

¹ Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Wasserbezüglern werden die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zum Verknüpfungspunkt in Rechnung gestellt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die rechtliche Sicherstellung der Anschlussleitung (Begründung von Dienstbarkeiten, Eintragung im Grundbuch, usw.). Diese Regelung gilt auch für temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

² Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses infolge Um- oder Neubauten gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.

Netzkosten-
beiträge

Art. 8

¹ Als Beitrag an die Investitionen des vorgelagerten Netzes wird für Neuanschlüsse einer Baute oder Anlage oder beim Umbau oder bei einer Nutzungsänderung einer bestehenden Baute oder Anlage zusätzlich ein Netzkostenbeitrag erhoben.

² Der Netzkostenbeitrag basiert auf dem Bauwert der angeschlossenen Baute. Zur Ermittlung desselben ist der umbaute Raum in m³ massgebend, welcher mit dem Ansatz von CHF 563.00 pro m³ multipliziert wird. Der Netzkostenbeitrag beträgt 1.2% vom berechneten Bauwert.

³ Für die verschiedenen Gebäudekategorien kommen die nachfolgenden Faktoren zur Anwendung:

Wohnbauten:	1.00 x Ansatz pro m ³
Gewerbebauten:	0.60 x Ansatz pro m ³
Industriebauten ≤ 15'000 m ³ :	0.40 x Ansatz pro m ³
Industriebauten > 15'000 m ³ :	0.20 x Ansatz pro m ³
Landwirtschaftsbauten:	0.23 x Ansatz pro m ³
Öffentliche Bauten:	0.40 x Ansatz pro m ³

Bei gemischt genutzten Bauten (insb. Wohn-/Gewerbebauten) wird derjenige Faktor angewendet, der dem grössten Volumenanteil entspricht.

⁴ Der Tarif für Netzkostenbeiträge entspricht dem Stand des Zentralschweizer Baupreisindex vom Oktober 2015 (100%). Die Ansätze werden periodisch an die Veränderungen des Indexes angepasst. Massgebend ist der im Zeitpunkt der Einreichung des Anschlussgesuchs gültige Netzkostenbeitrag.

⁵ Dem Eigentümer der Baute steht es frei, die Bauabrechnung vorzulegen und den Erstellungswert des Gebäudes nachzuweisen. Der Ansatz beträgt 1.2% vom Bauwert.

⁶ Bei Anschlüssen für besondere Anlagen, denen keine Baukosten gemäss Abs. 2 zugrunde gelegt werden können, kann die Geschäftsleitungskommission die Netzkostenbeiträge reduzieren (z.B. Notwasseranschluss).

⁷ Bei Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten wird für die erstellte Mehrkubatur ein nach Massgabe von Abs. 3 ermittelter zusätzlicher Netzkostenbeitrag verrechnet. Bei Nutzungsänderungen wird der Netzkostenbeitrag neu berechnet und die Differenz zum alten Beitrag nachträglich verrechnet.

⁸ Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder einer Reduktion der Raumkubatur erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

Grundgebühr **Art. 9**

¹ Die Grundgebühr wird in der Weise bemessen, dass sie einen Teil der Bereitstellungskosten der Wasserversorgung deckt.

² Für Wohngebäude wird eine Grundgebühr pro Haus von maximal CHF 100.00 erhoben. Pro Wohnung erhöht sich die Grundgebühr um einen Zuschlag von CHF 50.00. Grundlage ist das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

³ Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten wird die Grundgebühr aufgrund der Grösse der eingebauten Messeinrichtung erhoben. Demgemäss liegt die maximale Bandbreite der Grundgebühr

bis DN 20 von	CHF 300.00.
bis DN 32 von	CHF 600.00.
bis DN 50 von	CHF 900.00.
grösser DN 50 von	CHF 1500.00.

⁴ Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen bleibt.

Verbrauchsgebühr **Art. 10**

¹ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs je bezogenen m³ in Rechnung gestellt.

² Preisanpassungen bei der Verbrauchsgebühr sind vom Gemeinderat zu etappieren. Sie beträgt jedoch maximal CHF 2.00 pro m³ bezogene Wassermenge.

Konzessionsabgabe **Art. 11**

¹ Die GWA haben die Gemeinde Arth für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung (Sondernutzung) in ihrem Netzgebiet mit einer Konzessionsabgabe zu entschädigen.

² Die Abgabe bemisst sich für die GWA nach der aus ihrem Wassernetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Arth ausgespiesenen Gesamtwassermenge multipliziert mit einem Ansatz von 17.50 Rp pro m³.

³ Die GWA erheben die Konzessionsabgabe bei den Wasserbezüglern in ihrem Netzgebiet in der Gemeinde Arth. Sie vergüten diese an die Gemeinde Arth. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

⁴ Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde Arth durch die GWA erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. Januar des Folgejahres.

Administrative
Gebühren

Art. 12

¹ Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Wasserversorgung können entsprechende Gebühren erhoben werden.

² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Tarife

Art. 13

Die anwendbaren Tarife für die Netzkostenbeiträge und die Benützungsgebühren bestehend aus Grund- und Verbrauchsgeldern sowie für die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht.

Delegationen

Art. 14

¹ Die Bedingungen für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Wasserlieferung an die verschiedenen Kundengruppen werden durch die Geschäftsleitungskommission in Anschluss- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Die GWA stützen sich dabei auf die einschlägigen Gemeindereglements sowie die Branchendokumente des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

² Der Gemeinderat ist auf Antrag der Geschäftsleitungskommission befugt, in Anwendung dieses Reglements Tarife für Benützungsgeldern sowie für administrative Gebühren zu erlassen.

³ Die Erhebung der Kostenbeiträge, Benützungsgeldern und administrativen Gebühren erfolgen durch die GWA.

Löschwasser-
versorgung

Art. 15

¹ Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden von der GWA die nötigen Anlagen und Einrichtungen (Wasserreservoirs, Auslösestation, Hydranten) gemäss den Weisungen der Gemeinde Arth erstellt und unterhalten.

² Die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung inkl. Investitionen übernimmt vollständig die Gemeinde Arth.

³ Die GWA stellen der Gemeinde Arth das Wasser aus ihrem Leitungsnetz für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrübungen kostenlos zur Verfügung.

Bisheriges
Recht

Art. 16

Die Erhebung von Kostenbeiträgen und Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Änderungen

Art. 17

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 18

- 1 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth an der Urnenabstimmung und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Das Reglement betreffend die Wasserversorgung vom 26.02.2020 wird durch das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements angepasst.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung vom xxx genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Ruedi Beeler

Der Gemeindeschreiber-Stv.:

Markus Betschart

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am